



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND



Personalverordnung der Einwohnergemeinde Orpund

[gültig ab 01.01.2027]



Personalverordnung der Einwohnergemeinde Orpund

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2358 vom 10.08.2015

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf das Personalreglement der Gemeinde Orpund, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Zuordnung der Gehaltsklassen

- a) die Zusammensetzung des Kaderpersonals
- b) die Klassifizierung des Aushilfspersonals
- c) Aspekte der Personalführung
- d) die Grundlage der Pensionskasse und die Finanzierung
- e) die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen.

² Die Anhänge 1 – 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

II. Gehaltsklassen

Zuordnung der Gehaltsklassen¹

Art. 2 Die Stellen der Einwohnergemeinde Orpund werden wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Gehaltsklassentabelle Kanton Bern zugeordnet:

Allgemeine Verwaltung

Abteilungsleitung

- | | |
|---|--------|
| - mit Diplomlehrgang oder gleichwertig | GKL 23 |
| - während Fachausbildung/Diplomlehrgang | GKL 21 |
| - mit einschlägiger Berufserfahrung | GKL 21 |

Stellvertretung Abteilungsleitung

- | | |
|---------------------------------|--------|
| - mit Diplomlehrgang | GKL 19 |
| - mit Fachausweislehrgang (FAG) | GKL 17 |
| - ohne FAG | GKL 16 |

Verwaltungsangestellte

- | | |
|--|--------|
| - mit branchenüblicher Aus- oder Weiterbildung | GKL 15 |
| - ohne branchenübliche Aus- oder Weiterbildung | GKL 13 |
| - temporäres Administrativpersonal | GKL 12 |

Berufsbildner:in *

- | | |
|--|---------|
| - Mitarbeiter:in mit Gesamtverantwortung | + 1 GKL |
|--|---------|

¹ Gliederung angepasst mit GRB 15.08.2022



Praktikumsverantwortung *

- Mitarbeiter:in Verantwortung Praktikant:in

+ 5 GS
einmalig

**solange die entsprechende Funktion ausgeübt wird.*

Sozialdienst

Abteilungsleitung

- mit Fachhochschulabschluss
- während Studium

GKL 23
GKL 21

Stellvertretung Abteilungsleitung

- mit Fachhochschulabschluss
- während Studium

GKL 20
GKL 19

Soziale Arbeit

- Sozialarbeiter:in
- Sozialarbeiter:in während Studium
- Schulsozialarbeiter:in
- Schulsozialarbeiter:in während Studium

GKL 18
GKL 16
GKL 18
GKL 16

Verwaltungsangestellte

- Leitung Administration
- Mitarbeitende
- mit branchenüblicher Aus- oder Weiterbildung
- ohne branchenübliche Aus- / Weiterbildung
- temporäres Administrativpersonal

GKL 17

GKL 15
GKL 13
GKL 12

Aussendienst

- Chef Wegmeister:in / Hauswartung
- Hauswart:in Schulanlage
- Wegmeister
- Mitarbeiter:in
- Hausdienst- und Reinigungsmitarbeitende
- mit Fachausbildung EBA

GKL 16
GKL 14
GKL 12
GKL 10
GKL 9
-1 GKL

Tagesschule

- Koch/Köchin Tagesschule
- Betreuung Tagesschule (ohne pädagogisch Ausbildung)
- Mitarbeitende Küche
- Leitung
- Betreuung Tagesschule (pädagogische Ausbildung)

GKL 14
GKL 10
GKL 9
GKL 19²
GKL 17³

² geändert mit GRB 16.01.2023

³ geändert mit GRB 16.01.2023



III. Weitere Bestimmungen

Kaderpersonal

Art. 3 Das Kader besteht aus:
- Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber
- Finanzverwalterin / Finanzverwalter
- Bauverwalterin / Bauverwalter
- Leiterin Soziale Dienste / Leiter Soziale Dienste

Aushilfspersonal

Art. 4 Aushilfspersonal, ist Personal, welches vorübergehend sporadische Einsätze pro Kalenderjahr erfüllt.

Arbeitszeit

Art. 5 ¹Die Arbeitszeit liegt grundsätzlich zwischen 06.30 und 20.00 Uhr.

²Die Soll-Arbeitszeit beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung⁴

- pro Woche 40 Stunden
- pro Tag 8 Stunden
- pro Halbtage 4 Stunden

Einsatz Wahlsonntag

Art. 6 Das Personal der Gemeindeverwaltung ist bei Bedarf verpflichtet, anlässlich von Wahlen am Sonntag mitzuwirken.

Zeitsaldo
Ampelsteuerung
Plus- oder Minus-
saldo⁵

Art. 7 ¹ Die Bewirtschaftung der Arbeitszeit der Mitarbeitenden während des Jahres erfolgt mit der so genannten Ampelsteuerung.

² Mit der Ampelsteuerung werden Warngrenzen festgelegt, bei deren Überschreitung Vorgesetzte und Mitarbeitende gemeinsam die Arbeitszeitsituation erörtern müssen.

³ Die Abteilungsleitenden können selbstständig über Abweichungen von diesen Warngrenzen entscheiden.

⁴ Abhängig vom aktuellen Zeitsaldo der Mitarbeitenden treten in der Ampelsteuerung verschiedene Phasen auf, die eine unterschiedliche Behandlung erfordern:

Phase	Plussaldo	Minussaldo
Grün	0 bis + 50 Stunden → Kompetenzbereich der Mitarbeitenden	0 bis - 10 Stunden → Kompetenzbereich der Mitarbeitenden
Gelb	Über + 50 bis + 80 Stunden → Plusstunden nur in Absprache mit dem/der Vorgesetzten möglich	Über – 10 bis – 20 Stunden → Minusstunden nur in Absprache mit dem/der Vorgesetzten möglich
Rot	Über 80 Stunden → Massnahmen zum Abbau der Plusstunden in Absprache mit der/dem Vorgesetzten erforderlich	Über -20 Stunden → Massnahmen zum Abbau der Minusstunden in Absprache mit der/dem Vorgesetzten erforderlich

⁴ geändert mit GRB 10.08.2026

⁵ geändert mit GRB 15.08.2022



⁵ Während dem Jahr sind Schwankungen über die roten Grenzen hinaus grundsätzlich möglich, bedingen jedoch zwingend ein Gespräch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden betreffend Abbau der Plus- oder Minusstunden.

⁶ Die vorstehenden Plus- oder Minusstunden gelten für ein Vollzeitpensum. Für Teilzeitmitarbeitende gelten die Plus- oder Minusstunden im Verhältnis zum vertraglichen Arbeitspensum.

⁷ Die Abrechnungsperiode der Arbeitszeit entspricht in der Regel dem Kalenderjahr.

⁸ Am Ende des Kalenderjahres darf ein Saldo von höchstens 80 Stunden Plus- oder 20 Minusstunden auf das neue Kalenderjahr übertragen werden. Für Teilzeitmitarbeitende gilt dies sinngemäss im Verhältnis zum vertraglichen Arbeitspensum.

Geschäftsbetrieb⁶ **Art. 8** ¹ (aufgehoben)

² Der Betrieb ist während den Schalteröffnungszeiten sicherzustellen.

³ Die Organisation obliegt den jeweiligen Abteilungsleitenden.

Ferien

Art. 9 ¹ Der Ferienbezug pro Jahr erfolgt nach Absprache mit dem/der Vorgesetzten. Die Stellvertretung muss sichergestellt sein.

² Der Übertrag der Ferien erfolgt Ende des Kalenderjahres. Die übertragenen Ferien sind bis Ende April im Folgejahr zu beziehen.

Treueprämien

Art. 10 ¹ Der Bezug der Treueprämie erfolgt in Absprache mit dem/der Vorgesetzten und der Stellvertretung.

² Der Bezug als Ferientage hat innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen.

Ortszulagen

Art. 11 ¹ Mitarbeitende, ausgenommen Lernende, mit Wohnsitz in Orpund erhalten eine jährliche Ortszulage. Diese beträgt pro Monat CHF 100.00.

² Bei Mitarbeitenden mit einem Teilzeitpensum richtet sich die Entschädigung nach dem Beschäftigungsgrad.

Privater Arbeitsplatz (Home-Office)

Art. 12 ¹ Falls Home-Office in Anspruch genommen wird, ist dies in der Arbeitszeiterfassung zu deklarieren.

² Die Gemeinde vergütet für den private Arbeitsplatz keine Infrastrukturentschädigung.

³ Die Organisation von Homeoffice richtet sich nach den separaten Weisungen des Gemeinderats.

Weiterbildung

Art. 13 ¹ Leistet die Gemeinde an die Kosten der Weiterbildung Beiträge von über 1'500 Franken oder wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt mehr als 5 Arbeitstagen gewährt, hat sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor der Veranstaltung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen der Gemeinde nach den folgenden Bestimmungen zu verpflichten.

⁶ geändert mit GRB 27.05.2024



Zurückzubezahlen ist

- a) die Summe aller Beiträge, soweit sie den Freibetrag von 1'500 Franken übersteigt,
- b) das während des bezahlten Urlaubs ausgerichtete Nettogehalt einschliesslich allfällige Familien-, Betreuungs- und Funktionszulagen, soweit der gewährte bezahlte Urlaub 5 Arbeitstage übersteigt.

² Als massgebendes Nettogehalt gilt das Gehalt, abzüglich AHV/IV/EO/ALV und Unfallversicherungsbeitrag. Alle anderen Abzüge, insbesondere Pensionskassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

Der rückzahlbare Betrag ist wie folgt zu entrichten:

- c) bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung 100 Prozent des Gesamtbetrags;
- d) bei Austritt während der Weiterbildung oder während des ersten Jahrs nach Abschluss der Weiterbildung 100 Prozent des Gesamtbetrags;
- e) bei Austritt nach Abschluss der Ausbildung während des zweiten Jahres zwei Drittel und während des dritten Jahres ein Drittel.

Die Verpflegungskosten sowie die Reisespesen gehen zu Lasten des Mitarbeitenden.

³ Der Besuch der Weiterbildung sowie die Teilnahme an Personalanlässen wird in der Präsenzzeitabelle bei einem halben Tag zu 4,2 Stunden und einem ganzen Tag zu 8,4 Stunden notiert.

⁴ Beim Besuch von Informationsveranstaltungen oder dergleichen werden in der Präsenzzeitabelle die effektive Veranstaltungsdauer und Reisezeit erfasst.

Krankheit / Unfall **Art. 14** ¹ Die Arztkonsultationen erfolgen grundsätzlich ausserhalb der Blockzeiten.

² Pro Konsultation wird max. 1 h Arbeitszeit angerechnet. Mitarbeitende mit einem Pensum von < 61 % haben keinen Anspruch darauf.

Lohnfortzahlung⁷ **Art. 14 a**

¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Besoldung analog der Personalverordnung des Kantons Bern ausgerichtet (Art. 52).

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem befristeten Anstellungsverhältnis unter 6 Monaten haben Anspruch auf Lohnfortzahlung für maximal 30 Tage, jedoch längstens bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses. Anschliessend erfolgt nur noch die Auszahlung der effektiven Versicherungsleistungen.

³ Massgebend ist der aktuelle Monatslohn (mit regelmässigen Lohnzulagen). Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn ist der in den letzten zwölf Monaten durchschnittlich erzielte Monatslohn massgebend.

⁴ Tritt während der Lohnfortzahlung die Leistung einer Taggeldversicherung ein, ist die Lohnfortzahlung auf 100 % des Nettolohnes, der vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt wurde, beschränkt (Nettolohnausgleich).

⁷ eingefügt mit GRB 15.08.2022



⁵ Ist die Arbeitsunfähigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verschuldet, können die Leistungen der Arbeitgeberin gekürzt werden. Leistungskürzungen seitens der Versicherung, die sich aus dem Verhalten der Mitarbeitenden ergeben, werden vollumfänglich an die Mitarbeitenden übertragen.

⁶ Während der Dauer der Lohnfortzahlung sind sämtliche Lohnersatzansprüche an die Arbeitgeberin abzutreten.

Genussmittel **Art. 15** ¹ Während den Pausen können die Mitarbeitenden ausschliesslich beim Pavillon (nordseits der Gemeindeverwaltung) rauchen.

² Während der Arbeitszeit ist Alkoholkonsum untersagt.

Fahrtspesen Auto⁸ **Art. 16** ¹ Den Mitarbeitenden werden alle Fahrtspesen ausserhalb des Gemeindegebiets entschädigt.

² Für Verrichtungen und Botengänge im Dorf, die nicht zu Fuss oder mit dem gemeindeeigenen Fahrrad ausgeführt werden können (bspw. wegen Gepäck), werden die Fahrtspesen entschädigt.

Fahrtspesen ÖV **Art. 17** ¹ Bis zum Preis eines einjährigen Halbtax-Abonnements können die Mitarbeitenden das ganze Billett geltend machen. Danach werden die halben Billette vergütet.

² Sind Mitarbeitende im Besitz des Generalabonnements werden die ganzen Billette bis zum Preis eines einjährigen Halbtax-Abonnements, danach die halben Billette bis zu den Kosten eines Drittels des erworbenen GA vergütet.

³ Die Vergütung erfolgt grundsätzlich mit der jährlichen Spesenauszahlung. Die Billette sind vorzuweisen. Jene, welche ein GA besitzen, weisen die theoretischen Kosten aus.

Pensionskasse **Art. 18** ¹ Das Personal ist bei der Previs Personalvorsorgestiftung versichert.

² Das Reglement der Previs Personalvorsorgestiftung findet Anwendung.

Arbeitgeberbeiträge **Art. 19** Die Gemeinde entrichtet generell einen ordentlichen Beitrag von 60% des versicherten Verdiensts.⁹

Arbeitnehmerbeiträge **Art. 20** Das Personal entrichtet generell einen ordentlichen Beitrag von 40% des versicherten Verdiensts.⁹

Einkaufssummen **Art. 21** Allfällige Einkaufssummen bei Neueintritten in die Pensionskasse gehen vollumfänglich zu Lasten der Versicherten.

⁸ angepasst mit GRB 15.08.2022

⁹ geändert mit GRB 10.08.2026



Stundenlohn¹⁰

Art. 22 ¹ Die Stundenlohnberechnung zeigt sich wie folgt:

Zuschläge bei Angestellten (unbefristet und Austritt)

	Ferien	Feiertagsent- schädigung	13. Monatslohn	Betreuungszu- lage*	Ortszulage	Bemerkung
Auszahlung Ferien			x			PV Art. 150 Kanton Bern
Dienstalter			x			
Überzeit			x			PV Art. 136c Kanton Bern

Stundenlöhne ohne Ganzjahresvertrag

	Ferien	Feiertagsent- schädigung	13. Monatslohn	Betreuungszu- lage*	Ortszulage	Bemerkung
z.B. Reinigung Schulhaus, Aushil- fen Werkhof etc.	x		x	x	x	

Stundenlöhne mit Ganzjahresvertrag

	Ferien	Feiertagsent- schädigung	13. Monatslohn	Betreuungszu- lage*	Ortszulage	Bemerkung
z.B. Hallenbadauf- sicht, Tagesschule	x	x	x	x	x	gem. Kanton

* Anspruch gemäss Kanton; maximale Betreuungszulage gemäss Anzahl Kinder pro Monat beach-
ten.

² Wird der Stundenlohn aufgrund des Monatslohns berechnet, wird mit 173.33 Stunden pro Mo-
nat gerechnet.

¹⁰ eingefügt mit GRB 15.08.2022



IV.Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Diese Verordnung tritt per 01.01.2016 in Kraft.

² Sie hebt die Personalverordnung vom 31.01.2008 sowie allfällige widersprechende Vorschriften auf.

GEMEINDERAT ORPUND

sig. Jürg Räber

Gemeindepräsident

sig. Peter Schmutz

Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger Nr. 52 vom 24. Dezember 2015 publiziert worden.

sig. P. Schmutz

Gemeindeschreiber

Orpund, 4. Januar 2016

Verordnungsänderung 17. November 2020

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnungsänderung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 49 vom 23. Dezember 2020 publiziert worden.

sig. P. Schmutz

Gemeindeschreiber

Orpund, 23. Dezember 2020

Verordnungsänderung 19. Januar 2021

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 19. Januar 2021 die Änderung der Anhänge I, II, III, IV.

GEMEINDERAT ORPUND

sig. Oliver Matti

Gemeindepräsident

sig. Schmutz

Gemeindeschreiber



Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnungsänderung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 3 vom 28 Januar 2021 publiziert worden.

sig P. Schmutz
Gemeindeschreiber

Orpund, 28. Januar 2021

Verordnungsänderung vom 27. April 2021

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 27. April 2021 die Änderung des Artikels 2 und des Anhangs V.

GEMEINDERAT ORPUND

<i>sig. O. Matti</i>	<i>sig. P. Schmutz</i>
Oliver Matti	Peter Schmutz
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger Nr. 22 vom 26. August 2021 publiziert worden.

sig. P. Schmutz
Peter Schmutz
Gemeindeschreiber

Orpund, 24. August 2021

Verordnungsänderung vom 15. August 2022

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 15. August 2022 die Änderungen und Ergänzungen der Art. 2, 7, 14a, 16, 22 sowie die Änderung des Anhangs I, 2.1.2 und 2.1.3.

GEMEINDERAT ORPUND

<i>Sig. O. Matti</i>	<i>Sig. S. Ackermann</i>
Oliver Matti	Stefan Ackermann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber



Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger Nr. 30 vom 18. August 2022 publiziert worden.

Sig. S. Ackermann
Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, 18. August 2022

Verordnungsänderung vom 16. Januar 2023

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 16. Januar 2023 die Änderungen in Art. 2 (Überführung der LAG-entschädigten Mitarbeitenden in das Gehaltssystem des Kantonspersonal) sowie die Anpassungen in Anhang II (ausführlichere Definition über die Entschädigungen).

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti Stefan Ackermann
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger Nr. 3 vom 26. Januar 2023 publiziert worden.

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, 26. Januar 2023

Verordnungsänderung vom 27. Mai 2024

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 27. Mai 2024 die Änderungen in Art. 8 (Enfall Blockzeiten), Anhang I (BYOD) sowie Anhang V (Ergänzung Spielgruppe und Winterdienst).

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti Stefan Ackermann
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger Nr. 21 vom 30. Mai 2024 publiziert worden.

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, 30. Mai 2024



Verordnungsänderung vom 27. Januar 2025

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 27. Januar 2025 die Änderungen und Ergänzungen in Anhang V.

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti
Gemeindepräsident

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger Nr. 4 vom 30. Januar 2025 publiziert worden.

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, 30. Januar 2025

Verordnungsänderung vom 10. August 2026

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 10. August 2026 die Änderung in Art. 5, 19 und 20.

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti
Gemeindepräsident

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung mit Anhang sind im Nidauer Anzeiger Nr. 30 vom 20. August 2026 publiziert worden.

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, 20. August 2026



Anhang I: Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

1	BEHÖRDENMITGLIEDER	Entschädi- gung/ Jahr	Stundenlohn + Entschädig. gem. Ziff. 5	Uebrige Ent- schädig./ Pauschalspe- sen
1.1	Gemeinderat			
1.1.1	PräsidentIn	Siehe GO		
1.1.2	VizepräsidentIn	Siehe GO		
1.1.3	Uebrige Mitglieder (ohne Präsident/Vize-Präsident)	Siehe GO		

2	ÜBRIGE NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE	Entschädi- gung/ Jahr	Stundenlohn + Entschädig. gem. Ziff. 5	Uebrige Ent- schädig./ Pauschalspe- sen
2.1	Entschädigung nach Aufwand			
2.1.1	Friedhof, Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen pro Wegmeister	550.00		
2.1.2 ¹¹	Hauswarte; Anwesenheit pro Unterhaltungsanlass FR-Abend und SA (Überwachung / Mat.ausgabe) Sonntag (Reinigung, Kontrolle)			90.00 3 h + 50 % Zuschlag
2.1.3 ¹²	Hauswarte; Wasserkontrolle Hallenbad SA und SO inkl. Wo- chenendzuschlag (wird auf Monatsrapport erfasst)			30 Min. + 50 % Zuschlag

3	TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGUETUNGEN	Entschädi- gung/ Jahr	Stundenlohn + Entschädig. gem. Ziff. 5	Uebrige Ent- schädig./ Pauschalspe- sen
3.1¹³	Tag- und Sitzungsgelder			
3.1.1	Stundenansatz Gemeinderäte (Taggeld Fr. 400.00 auf 8 h umgerechnet)			Std.Ansatz
3.1.2	1/1 Taggeld (ab 6 Stunden) Exkl. Gemeinderäte			s. 3.1.5
3.1.3	½ Taggeld (mind. 2 Stunden) Exkl. Gemeinderäte			s. 3.1.5
3.1.4	Gemeinderatsmitglied: Sitzungen bis 2 Stunden >2 bis 6 Stunden > 6 Stunden			80.00 160.00 240.00
3.1.5	Kommissionsmitglieder / Delegierte: Sitzungen bis 2 Stunden > 2 bis 6 Stunden > 6 Stunden			60.00 120.00 240.00

¹¹ Geändert mit GRB vom 15.08.2022

¹² Geändert mit GRB vom 15.08.2022

¹³ Geändert mit GRB vom 12.11.2019 und 10.12.2019



3.1.6	aufgehoben ¹⁴			
3.1.7	aufgehoben ¹⁵			
3.1.8	aufgehoben ¹⁶			
3.1.9	Sekretär/in			s. 3.1.4
3.2	Spesenvergütungen			
3.2.1	Autoentschädigung pro km (inkl. Amortisation, Versicherung, Benzin, Unterhalt, Reparaturen). Es besteht eine Dienstfahrtenversicherung. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) und das GA der Gemeinde zu berücksichtigen.			0.70
3.2.2	Unterkunft und Verpflegung: Gemäss RRB für Kantonsangestellte			
3.2.3	Handyentschädigung Kader, Sozialarbeiterinnen, pro Jahr	240.00		
¹⁷	Werkhof, Hauswarte	300.00		
	Handy-Entschädigung (BYOD) Verwaltungsmitarbeitende, ab 2025 ¹⁸	100.00		
3.2.4	Fahrtspesen; siehe Art. 17 Abs. 1 – 3 dieser Verordnung			
3.2.5	Gemeinderat: Privat-Arbeitsplatz, pro Amtsperiode			1'000.00
3.2.6	Gemeinderat: ¹⁹ Papierloses Büro; Notebook, pro Amtsperiode			1'000.00
3.2.7	Kommissionssekretariat im Nebenamts Privat-Arbeitsplatz, pro Jahr			125.00
3.2.8	Kommissionsmitglieder; ²⁰ Papierloses Büro; Notebook, pro Jahr			100.00
4	UEBRIGE ENTSCHAEDIGUNGEN FÜR ARBEITEN IM AUFTRAG DER GEMEINDE UND DIVERSE ANSAETZE	Entschädigung/ Jahr	Stundenlohn + Entschädig. gem. Ziff. 5	Uebrig Entschädig./ Pauschalspe sen
4.1	Besondere Aufträge			
4.1.1	Maschinenkosten Landwirtschaft			ART

¹⁴ Aufgehoben mit GRB vom 10.12.2019

¹⁵ Aufgehoben mit GRB vom 10.12.2019

¹⁶ Aufgehoben mit GRB vom 12.11.2019

¹⁷ Geändert mit GRB vom 15.08.2022

¹⁸ Geändert mit GRB vom 27.05.2024

¹⁹ Geändert mit GRB vom 19.01.2021

²⁰ Geändert mit GRB vom 19.01.2021



5	BESONDERE BESTIMMUNGEN
5.1	<i>Spezialarbeiten</i>
5.1.1	Für Spezialarbeiten kann der Gemeinderat höhere Entschädigungen oder Pauschalen festsetzen
5.2	<i>Hauptamtliche Angestellte</i>
5.2.1	Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit können 100 % kompensiert oder als Sitzungsgeld gem. 3.1.4, 3.1.5 oder 3.1.6 ausbezahlt werden.
5.3	<i>Kontrolle und Auszahlung</i>
5.3.1	Die Kommissionspräsidenten sind für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Sitzungs- und Taggelder verantwortlich. Die durch den Präsidenten visierten Belege sind bis spätestens Ende November der Finanzverwaltung abzugeben.
5.3.2	Die Auszahlung der festen Entschädigungen. Spesen und Sitzungsgelder erfolgt grundsätzlich auf Ende Kalenderjahr. Ausnahme bilden die Entschädigungen nach Ziff. 3.2.5 und 3.2.6. Diese werden zu Beginn der Legislatur ausgerichtet. Bei Austritt aus dem Gemeinderat während der Legislatur wird die Entschädigung anteilmässig zurückgefordert. ²¹

²¹ Geändert mit GRB vom 19.01.2021



Anhang II Inhalt Entschädigung, Sitzungsgelder und Spesen Gemeinderat ²²

Dienstleistung	Im Fixum		Abrechnung durch	
	Inbegriffen	nicht inbegriffen	betroffene Person	Behördensekretariat
Aktenstudium	x			
Amtseinführungen		x	x	
Amtsübergaben		x	x	
Behördenessen	x			
Besprechung auf Verwaltung/Bürositzung		x	x	
Besprechungen, Besichtigungen		x	x	
Besuch Partnergemeinde		x	x	
Bundesfeier, mit Ansprache/Tätigkeit	x			
Bundesfeier, Teilnahme ohne Tätigkeit	x			
Delegiertenfunktion, wenn nicht durch Körperschaft entschädigt		x	x	
Dorfbegehungen		x	x	
Ehrungsanlässe, Empfänge, Gratulationen, Jubiläen		x	x	
Einbürgerungsgespräche		x	x	
Gemeinderatssessen	x			
Gemeinderatsklausur		x	x	
Gemeinderatsreise		x	x	
Gemeinderatsreise Partner/Partnerin		x	x	
Gemeinderatssitzung		x		x
Gemeindeversammlung		x	x	
Gewerbeanlass, mit Ansprache/Tätigkeit	x			
Gewerbeanlass, Teilnahme ohne Tätigkeit	x			
Jungbürgerfeier		x	x	
Kadersitzungen		x	x	
Kommissionssitzung		x		x
Kulturelle / gesellschaftliche Anlässe, wenn delegiert		x	x	
Mitarbeitergespräche		x	x	
Mitwirkungs- und Informationsveranstaltungen		x	x	
Neuzuzügeranlass		x	x	
Notebook pro Amtsperiode		CHF 1'000	x	
Parteiinfo		x	x	
Personalanlässe	x			
Personalausschuss andere Ressorts		x	x	

²² ausführlicher definiert mit GRB 16.01.2023



Personalausschuss Ressort Personelles		x	x	
Personalgespräche Personalchef		x	x	
Privater Arbeitsplatz pro Amtsperiode		CHF 1'000	x	
Ratsbüro		x	x	
Reisezeit		x	x	
Ressortbezogene Gespräche, Abklärungen, Aufwendungen und Sitzungen		x	x	
Anlässe, Grossanlässe und Veranstaltungen Absprachen		x	x	
Anlässe, Grossanlässe und Veranstaltungen Begehungen		x	x	
Seniorenreise, als Ressort Soziales		x	x	
Seniorenreise, andere Gemeinderatsmitglieder		x	x	
Sprechstunde Gemeindepräsidium		x	x	
Tagungen		x	x	
Treffen Nachbargemeinden		x	x	
Vereins- und gesellige Anlässe mit Ansprache/Tätigkeit	x			
Vereins- und gesellige Anlässe ohne Ansprache/Tätigkeit	x			
Weiterbildungsveranstaltungen		x	x	



Anhang III Inhalt Entschädigung, Sitzungsgelder und Spesen **Kommissionen**

Art	Sitzungsgeld/ Entschädigung	Bemerkungen
Delegierte	Ja	Selber aufschreiben
Kommissionssitzungen	Ja	Ordentliche Sitzung: Kommissionssekretär A.o. Sitzung: Selber aufschreiben
Kurskosten	Ja	Selber aufschreiben
Reisespesen	Ja	Selber aufschreiben
Entschädigung für papierloses Büro, Notebook ²³	Ja	Selber aufschreiben
Vorbereiten Sitzungen	Nein	Im Sitzungsgeld inbegriffen ²⁴
SekretärIn im Nebenamt:		
Privat-Arbeitsplatz	Ja	Entschädigung von Fr. 125.00 / Jahr
Protokollarbeiten	Ja	Nach Zeitaufwand
Sitzungsgeld	Ja	Ordentliche Sitzung: Kommissionssekretär A.o. Sitzung: Selber aufschreiben
Toner für Drucker	Ja	Selber aufschreiben
Vorbereiten Sitzungen	Nein	Im Sitzungsgeld inbegriffen (Erhöhter Ansatz für Sekretär)

²³ Geändert mit GRB vom 19.01.2021

²⁴ Geändert mit GRB vom 19.01.2021



Anhang IV Inhalt Entschädigung, Sitzungsgelder und Spesen **Kader / Mitarbeitende**

Art	Sitzungsgeld/ Entschädigung	Sitzungsliste Gemeindeschreiber	Bemerkungen
Delegierte	Ja	Nein	Arbeitszeit oder Sitzungsgeld
Gemeinderatsreise/ Partner	Zulasten Gemeinde		
Gemeinderatsessen	Zulasten Gemeinde	Kein Sitzungsgeld	
Gemeinderatsreise	Zulasten Gemeinde	Nein	Die Gemeinderatsreise ist grundsätzlich Arbeitszeit. Ausnahme bilden die Reisetage, die auf das Wochenende fallen. ²⁵
Gemeinderatssitzungen	Ja	Ja	Arbeitszeit oder Sitzungsgeld
Gemeindeversammlung	Ja	Nein	Arbeitszeit oder Sitzungsgeld
Gesellige Anlässe mit Gemeindepersonal	Nein	Nein	
Jungbürgerfeier	Ja	Nein	Arbeitszeit
Klausurtagung	Ja	Nein	
Kommissionssitzungen	Ja	Kommissions-Sekretär	Arbeitszeit oder Sitzungsgeld
Kurskosten	Ja	Nein	
Mahlzeiten Klausurtagung	Zulasten Gemeinde		
Reisespesen	Ja	Nein	

²⁵ Geändert mit GRB vom 19.01.2021



Anhang V Ansätze Stundenlöhne

Art	Ansatz 2025 gerundet
Fachstelle Frühe Förderung ²⁶	45.00
Tagesschule, pädagogische Betreuung (Stellvertretung)	42.00
Tagesschule, nicht pädagogische Betreuung / Kochen*	33.00
Ferienbetreuung, pädagogische Betreuung ²⁷	42.00
Ferienbetreuung, nicht pädagogische Betreuung ²⁵	33.00
Spielgruppe, mit Spielgruppenausbildung	33.00
Spielgruppe, Mitarbeiterin/Mitarbeiter	26.00
Schulzahnpflege (pro Lektion/inkl. Ferien/Feiertagsentschädigung)	47.00
Fachperson Kopflausbekämpfung (Lauskontrolle) (pro Lektion, inkl. Ferien/Feiertagsentschädigung)	33.00
Badaufsicht	26.00
Naturschutzbeauftragter	47.00
Reinigungsarbeiten (ab 01.01. in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird)	24.00
Reinigungsarbeiten, Schulentlassene	17.00
Reinigungsarbeiten, Schüler	10.00
Winterdienst ²⁸	30.00
Sekretäre/Sekretärinnen	26.00
Strassenwesen, Aushilfen	26.00
Landwirte inkl. Ackerbaustellenleiter	30.00
Tankkontrolleur	46.00
Gemeinderat (Taggeld Fr. 400.00 ²⁹ auf 8 Std umgerechnet); inkl. Ferien/Feiertagsentschädigung; unterliegt nicht der Teuerung	50.00

Tagesschule pädagogische Betreuung (BG Total ca. 50 %):

Betreuerinnen (mit päd. Ausbildung) sind im Monatslohn angestellt. Für Stellvertretungen von pädagogischen Betreuerinnen durch eine pädagogische Betreuerin wird der Stundenlohn aufgrund des Monatslohnes berechnet.

*Tagesschule nicht pädagogische Betreuung:

³⁰Der Stundenansatz für nicht pädagogisch ausgebildetes Personal gilt für Springerinnen und für Betreuerinnen im Monatslohn, die kochen.

Die Ansätze werden jährlich an die Teuerung angepasst (GRB).

²⁶ eingefügt mit GRB vom 27.01.2025

²⁷ eingefügt mit GRB vom 27.01.2025

²⁸ eingefügt mit GRB vom 27.05.2024

²⁹ Geändert mit GRB vom 12.11.2019

³⁰ Geändert mit GRB vom 27.04.2021



Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
12.12.2016	Personalverordnung	Art. 2 Bst. k	12.12.2016
12.11.2019	Personalverordnung	Anhang I, II und V	01.01.2020
10.12.2019	Personalverordnung	Anhang I	01.01.2020
17.11.2020	Personalverordnung	Art. 12 Abs. 3	01.01.2021
19.01.2021	Personalverordnung	Anhang I, II, III, IV	01.01.2021
27.04.2021	Personalverordnung	Art. 2	01.07.2021
27.04.2021	Personalverordnung	Anhang V	01.07.2021
15.08.2022	Personalverordnung	Art. 2, 7, 14a, 16, 22, Anhang I 2.1.2 und 2.1.3	01.09.2022
16.01.2023	Personalverordnung	Art. 2 / Anhang II	01.01.2023
27.05.2024	Personalverordnung	Art. 8 / Anhang V	01.08.2024
27.05.2024	Personalverordnung	Anhang I 3.2.3	01.01.2025
27.01.2025	Personalverordnung	Anhang V, Ergänzungen	01.01.2025
10.08.2026	Personalverordnung	Art. 5, 19, 20	01.01.2027